

Präsident Braun: Ich werde erwarten, ob Jemand das Wort begehrt. — Es scheint dem nicht so, mithin wird, da ein alternativer Vorschlag vorliegt, zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, „daß die Beschlußfassung über dasjenige, was hier zur Sprache gebracht worden ist, bis zur Berathung über die in Antrag gebrachte landständische Zwischendeputation ausgesetzt werde.“ Ich frage nun die Kammer: ob sie hierin dem Vorschlage der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es wird also hier nicht weiter auf das Materielle einzugehen sein.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation fährt nun fort:

§. 22 b.

Die Deputation ist der Meinung, daß die in §. 21 des Entwurfs getroffene Bestimmung als das Besondere der allgemeinen Regel in §. 22 zu folgen habe, und wünscht daher, wie oben schon angedeutet worden ist,

daß der Schlusssatz von §. 21 als §. 22b. hinter §. 22 versetzt werden möge,

wogegen die Herren Regierungskommissarien auch etwas nicht einzuwenden hatten.

Eine Folge dieser Versetzung und zugleich des bei §§. 19, 20, 21 beantragten Wegfalls wird es, wenn die dort gemachten Vorschläge gebilligt werden, sein, daß Ueberschrift und Eingang dieses §. 22b. etwas abgeändert werden, und zwar in nachstehender Weise:

1. Erledigung des Präsidentenamtes während eines Landtags.

„Wird im Laufe des Landtags das Amt des Präsidenten der zweiten Kammer oder seines Stellvertreters erledigt, so erfolgt die Wiederbesetzung dieses Amtes im erstern Falle in der Maasse, daß der König aus dem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und drei andern von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern den Präsidenten ernannt“ u. s. w.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Die Deputation beantragt, daß der Schlusssatz von §. 21 als §. 22b. hinter §. 22 in folgender Fassung Annahme finde: „Wird im Laufe des Landtags das Amt des Präsidenten der zweiten Kammer oder seines Stellvertreters erledigt, so erfolgt die Wiederbesetzung dieses Amtes im erstern Falle in der Maasse, daß der König aus dem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und drei andern von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern den Präsidenten ernannt“ u. s. w. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Vorschlage der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Es würde nun §. 23 folgen, der im Entwurfe so lautet:

Function der Präsidenten.

Dem Präsidenten einer Kammer kommen in Bezug auf selbige im Allgemeinen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche in einer zweckmäßigen Leitung der ständischen

Verhandlungen und in Erhaltung des durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen und sonst regelmäßigen Geschäftsbetriebs während eines Landtags, in der Sorge für die angemessene Betreibung und Förderung der Geschäfte, vorzugsweise der von dem Könige an die Stände gebrachten Angelegenheiten, für die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften und für die Aufrechthaltung der Ordnung in selbiger bedingt sind.

Er eröffnet die Eingaben an die Kammer (der Präsident der ersten Kammer auch die an die Stände im Allgemeinen überschiedenen) und ist das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zur Regierung und zu der andern Kammer der Ständeversammlung.

In gemeinsamen Angelegenheiten der Ständeversammlung sind die Präsidenten beider Kammern das Organ der Gesamtheit.

Die Deputation sagt dazu:

Gegen

§. 23

hat die Deputation etwas Wesentliches nicht zu erinnern, nur dürfte, was die Fassung anlangt, (in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungskommissarien) wegen des regierenden Wortes: „bedingt“ Seite 246 Zeile 1 statt: „welche in einer zweckmäßigen Leitung“ zu setzen sein:

„welche durch eine zweckmäßige Leitung“,

ferner in Zeile 2 statt: „in Erhaltung“:

„durch die Erhaltung“

und endlich in Zeile 4 statt: „in der Sorge“:

„durch die Sorge“.

Hiernächst ist hier, wo von den Rechten und Pflichten des Präsidenten die Rede ist, noch die Frage in Erwähnung gekommen: ob und in wie weit der Präsident der Kammer an der Debatte Theil nehmen darf? Nach den allgemeinen Regeln des constitutionellen Staatsrechts ist dieselbe jedenfalls zu verneinen. Auch wird sie nach der unzweifelhaften Praxis aller constitutionellen Staaten wirklich verneint, selbst da, wo sich solches in den Geschäftsordnungen nicht ausdrücklich ausgesprochen findet, wie dies z. B. in unserer provisorischen Landtagsordnung und ihrem Vorbild, der bairischen Geschäftsordnung, der Fall ist. Um jedoch, da man einmal eine definitive Geschäftsordnung aufstellt, jeden Zweifel, der etwa noch erregt werden könnte, zu beseitigen und zugleich eine damit in genauem Zusammenhange stehende Frage, wie es hinsichtlich der Reassumption der Verhandlungen Seiten des Präsidenten gehalten und ob diese für eine Theilnahme an der Debatte angesehen werden soll? zur Entscheidung zu bringen, rathet die Deputation an, folgenden Zusatzparagraphen als

§. 23 b.

hier aufzunehmen:

„An der Discussion kann der Präsident nur dann Theil nehmen, wenn er den Präsidentenstuhl verläßt und der Stellvertreter statt seiner die Leitung der Verhandlung übernimmt. Der Präsident kann solchenfalls seinen Sitz nicht eher wieder einnehmen, als bis die Discussion über den betreffenden Punkt der Berathung geschlossen ist. Die Abstimmung kann der Präsident vornehmen.“

Seine Abstimmung motiviren und am Schlusse der Discussion über den Verhandlungsgegenstand eine kurze